

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang	Potsdam, den 12. Januar 2017	Nummer 1
--------------	------------------------------	----------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 3. Juni 2006 vom 12. Dezember 2016	2
Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 9. Oktober 2007 vom 12. Dezember 2016	3

II. Nichtamtlicher Teil

START – Schülerstipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche	5
Stellenausschreibungen	6

I. Amtlicher Teil

Bildung

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 03. Juni 2006

zwischen

dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

und

der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
dem Erzbistum Berlin,
dem Bistum Görlitz sowie
dem Bistum Magdeburg

Artikel 1

Die Unterzeichner sind darin einig, dass Nummer 9 und Nummer 12.1 der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 3. Juni 2006 neu gefasst werden und wie folgt lautet:

Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Staatliche Zuschüsse

9.1 Der jeweiligen Kirche werden für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte der Kirche zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt. Dies gilt auch für den Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der evangelischen und katholischen Schulen. Evangelische und katholische Schulen im Sinn dieser Vereinbarung sind Schulen in freier Trägerschaft, die mit Genehmigung des Landes Brandenburg evangelischen und katholischen Religionsunterricht im Sinn dieser Vereinbarung als obligatorisches Unterrichtsfach anbieten (konfessionelle Schulen). Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

9.2 Die Höhe des **staatlichen Zuschusses** für ein Schuljahr ergibt sich aus der Summe der **Zuschüsse** je Schulstufe/Schulform. Der Zuschuss je Schulstufe/Schulform berechnet sich durch Multiplikation der unter Nummer 9.2.1 festgelegten und jährlich fortzuschreibenden Schülersausgabesätze mit den durchschnittlich erteilten Wochenstunden und der Anzahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Soweit Religionsunterricht durch Lehrkräfte des Landes Brandenburg gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) erteilt wird, bleiben die erteilten Wochenstunden, die gebildeten Lerngruppen und die am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bei der Ermittlung der staatlichen Zuschüsse unberücksichtigt.

9.2.1 Der **Schülersausgabesatz** je Schulstufe/Schulform beinhaltet anteilig die Personalkosten für die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Religionsunterricht erteilen. Die Personalkosten basieren auf den vom Ministerium für Bildung festgelegten Personaldurchschnittskostensatz für angestellte Lehrkräfte entsprechend den Berechnungen der Zentralen Bezugsstelle des Landes Brandenburg.

Der Schülersausgabesatz wird für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 für eine Wochenstunde wie folgt festgelegt:

in der Primarstufe:	150 EUR
in der Sekundarstufe I (Gesamt- und Oberschule):	162 EUR
in der Sekundarstufe I (Gymnasium) und Sekundarstufe II:	178 EUR.

Abweichend davon wird der Schülersausgabesatz für die konfessionellen Schulen für eine Wochenstunde wie folgt festgelegt:

in der Primarstufe:	109 EUR
in der Sekundarstufe I (Gesamt- und Oberschule):	118 EUR
in der Sekundarstufe I (Gymnasium) und Sekundarstufe II:	130 EUR.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 passt das für Schule zuständige Ministerium die Schülersausgabesätze jährlich in Höhe der prozentualen Veränderung der **Personaldurchschnittskostensätze** für Lehrkräfte an (jährliche Fortschreibung). Maßgeblich ist die Veränderung der Personaldurchschnittskostensätze der Entgeltgruppe E 13 TVL zu Beginn des Zuschusszeitraumes gegenüber denen des vorhergehenden Zuschusszeitraumes.

Wird die **Unterrichtsverpflichtung** (Anzahl der Pflichtstunden) der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen verändert, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Schülersausgabesätze. Dazu wird der Schülersausgabesatz mit dem Quotienten aus bisheriger und neuer Unterrichtsverpflichtung multipliziert.

Die sich aus der Fortschreibung ergebenden Schülersausgabesätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und mit dem Bescheid über die staatlichen Zuschüsse mitgeteilt.

9.2.2 Die **durchschnittlich erteilten Wochenstunden** je Schulstufe/Schulform ergibt sich aus der Division der landesweit tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen. Hierbei werden maximal je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Religionsunterricht bei der Berechnung der staatlichen Zuschüsse berücksichtigt.

9.2.3 Die **Anzahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler** je Schulstufe/Schulform ergibt sich aus den Schülerinnen und Schülern, die landesweit in Lerngruppen mit mehr als fünf Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt werden die Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen mit weniger als sechs Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Lernort die Lerngruppe gebildet wurde.

9.3 Für die Zuschussermittlung erhebt das für Schule zuständige Ministerium mittels eines abgestimmten Verfahrens zu einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Anzahl der zum Religionsunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler (in Lerngruppen größer als fünf Schülerinnen und Schüler), die Anzahl und Größe der gebildeten Lerngruppen und die Anzahl der erteilten Wochenstunden. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Religionsunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der kirchlichen Schulaufsicht und der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird der Kirche zur Verfügung gestellt.

9.4 Da die Zuschüsse für ein Schuljahr erst im Laufe des jeweiligen Schuljahres ermittelt werden, werden bis zur Bewilligung des Zuschusses Abschlagszahlungen für das laufende Schuljahr auf Basis der Höhe des Zuschusses für das vorangegangene Schuljahr ausgezahlt. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise, jeweils zum 1.9., 1.12., 1.3. und 1.6.“

Nummer 12.1 wird wie folgt gefasst:

„**12.1** Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft und gilt zunächst bis zum Schuljahr 2020/2021. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragschließenden Seiten gekündigt wird.“

Artikel 2

Die Regelungen zu Nummer 9 dieser Vereinbarung finden bereits auf den Zuschusszeitraum 2015/2016 Anwendung.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft und ersetzt die Regelungen zu den Nummern 9 und 12.1 der Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunter-

richts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 3. Juni 2006.

Potsdam, den 12. Dezember 2016

Land Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

Erzbistum Berlin

Bistum Görlitz

Bistum Magdeburg

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 9. Oktober 2007

zwischen

dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

und

dem Humanistischen Verband Deutschlands Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Artikel 1

Die Unterzeichner sind darin einig, dass Nummer 8 und Nummer 11 der Vereinbarung über die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 9. Oktober 2007 neu gefasst werden und wie folgt lauten:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Staatliche Zuschüsse

8.1 Dem Humanistischen Verband Deutschlands Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. wird für die Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts durch Lehrkräfte des Humanistischen Verbandes zu

den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts ein staatlicher Zuschuss gewährt. Dies gilt auch für den Humanistischen Lebenskundeunterricht an Schulen in freier Trägerschaft. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind zu berücksichtigen.

- 8.2** Die Höhe des **staatlichen Zuschusses** für ein Schuljahr ergibt sich aus der Summe der **Zuschüsse** je Schulstufe/Schulform. Der Zuschuss je Schulstufe/Schulform berechnet sich durch Multiplikation der unter Nummer 8.2.1 festgelegten und jährlich fortzuschreibenden Schülerausgabesätze mit den durchschnittlich erteilten Wochenstunden und der Anzahl der am Humanistischen Lebenskundeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Soweit Humanistischer Lebenskundeunterricht durch Lehrkräfte des Landes Brandenburg gemäß § 67 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) erteilt wird, bleiben die erteilten Wochenstunden, die gebildeten Lerngruppen und die am Humanistischen Lebenskundeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bei der Ermittlung der staatlichen Zuschüsse unberücksichtigt.

- 8.2.1** Der **Schülerausgabesatz** je Schulstufe/Schulform beinhaltet anteilig die Personalkosten für die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte, die Sachkosten für Lehr- und Lernmittel und die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich der erforderlichen Prüfungen derjenigen, die Humanistischen Lebenskundeunterricht erteilen. Die Personalkosten basieren auf den vom Ministerium für Bildung festgelegten Personaldurchschnittskostensatz für angestellte Lehrkräfte entsprechend den Berechnungen der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg.

Der Schülerausgabesatz wird für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 für eine Wochenstunde wie folgt festgelegt:

in der Primarstufe:	150 EUR
in der Sekundarstufe I (Gesamt- und Oberschule):	162 EUR
in der Sekundarstufe I (Gymnasium) und Sekundarstufe II:	178 EUR.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 passt das für Schule zuständige Ministerium die Schülerausgabesätze jährlich in Höhe der prozentualen Veränderung der **Personaldurchschnittskostensätze** für Lehrkräfte an (jährliche Fortschreibung). Maßgeblich ist die Veränderung der Personaldurchschnittskostensätze der Entgeltgruppe E 13 TVL zu Beginn des Zuschusszeitraumes gegenüber denen des vorhergehenden Zuschusszeitraumes.

Wird die **Unterrichtsverpflichtung** (Anzahl der Pflichtstunden) der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen ver-

ändert, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Schülerausgabesätze. Dazu wird der Schülerausgabesatz mit dem Quotienten aus bisheriger und neuer Unterrichtsverpflichtung multipliziert.

Die sich aus der Fortschreibung ergebenden Schülerausgabesätze werden kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet und mit dem Bescheid über die staatlichen Zuschüsse mitgeteilt.

- 8.2.2** Die **durchschnittlich erteilten Wochenstunden** je Schulstufe/Schulform ergibt sich aus der Division der landesweit tatsächlich erteilten Anzahl der Wochenstunden und der tatsächlich gebildeten Anzahl der Lerngruppen. Hierbei werden maximal je Lerngruppe bis zu zwei Wochenstunden Humanistischen Lebenskundeunterricht bei der Berechnung der staatlichen Zuschüsse berücksichtigt.
- 8.2.3** Die **Anzahl der am Humanistischen Lebenskundeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler** je Schulstufe/Schulform ergibt sich aus den Schülerinnen und Schülern, die landesweit in Lerngruppen mit mehr als fünf Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Nicht berücksichtigt werden die Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen mit weniger als sechs Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden.

- 8.3** Für die Zuschussermittlung erhebt das für Schule zuständige Ministerium mittels eines abgestimmten Verfahrens zu einem Stichtag zu Beginn des jeweiligen Schuljahres die Anzahl der zum Humanistischen Lebenskundeunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler (in Lerngruppen größer als fünf Schülerinnen und Schüler), die Anzahl und Größe der gebildeten Lerngruppen und die Anzahl der erteilten Wochenstunden. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die mit der Erteilung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts beauftragten Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schule. Das Ergebnis der Erhebung wird dem Humanistischen Verband Deutschlands Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. zur Verfügung gestellt.

- 8.4** Da die Zuschüsse für ein Schuljahr erst im Laufe des jeweiligen Schuljahres ermittelt werden, werden bis zur Bewilligung des Zuschusses Abschlagszahlungen für das laufende Schuljahr auf Basis der Höhe des Zuschusses für das vorangegangene Schuljahr ausgezahlt. Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt quartalsweise, jeweils zum 1.9., 1.12., 1.3. und 1.6.“

Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

- „**11.** Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft und gilt zunächst bis zum Schuljahr 2020/2021. Die Geltung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Schuljahres von einer der vertragsschließenden Seiten gekündigt wird.“

Artikel 2

Die Regelungen zu Nummer 8 dieser Vereinbarung finden bereits auf den Zuschusszeitraum 2015/2016 Anwendung.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft und ersetzt die Regelungen zu den Nummern 8 und 11 der Vereinbarung über die Durchführung des Humanistischen Lebenskundeunterrichts im Land Brandenburg gemäß § 9 Absatz 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 9. Oktober 2007.

Potsdam, den 12. Dezember 2016

Land Brandenburg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Humanistischer Verband Deutschlands
Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.

II. Nichtamtlicher Teil

START – Schülerstipendien für motivierte, neu zugewanderte Jugendliche

Vom 1. Februar bis 15. März 2017 auf www.start-bewerbung.de bewerben!

Das START-Schülerstipendienprogramm widmet sich seit 2002 erfolgreich der Potenzial- und Engagementförderung bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Mit diesen Erfahrungen und einem Netzwerk aus engagierten Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte konzentriert sich START seit dem Schuljahr 2016/17 auf die Unterstützung neu zugewanderter junger Menschen, die seit max. 5 Jahren in Deutschland leben. START begleitet sie zwei Jahre lang mit materieller und ideeller Förderung auf ihrem Bildungsweg – unabhängig von ihrer aktuellen Schulform und dem angestrebten Schulabschluss. Das Stipendium unterstützt die Jugendlichen dabei, ihre Potenziale zu entfalten, Bildungsziele aktiv anzugehen und den eigenen Weg zu finden.

Wie fördert START?

Finanzielle Unterstützung, vielfältige Bildungsangebote, eine persönliche Betreuung und ein starkes Netzwerk aus Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die ihren Weg bereits erfolgreich gegangen sind – START bietet den neu zugewanderten Jugendlichen die Chance, schneller in Deutschland anzukommen, sich weiterzuentwickeln und einen Bildungsabschluss zu erreichen, der ihren Fähigkeiten entspricht. Die Stipendiaten erhalten bei der Aufnahme einen Laptop und einen Drucker und werden zwei Jahre lang mit 1.000 EUR Bildungsgeld pro Schuljahr sowie einem umfangreichen Bildungsprogramm aus Seminaren, Workshops, Exkursionen, Beratungsangeboten, etc. auf ihrem Bildungsweg begleitet. Sie profitieren darüber hinaus von einem aktiven Netzwerk aus rund 700 Stipendiaten und rund 1.700 Ehemaligen. In Brandenburg erhalten derzeit 25 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

Wer kann sich bei START bewerben?

Wir suchen motivierte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, die

- erst seit max. 5 Jahren in Deutschland leben,
- Interesse an ihrer schulischen und persönlichen Weiterentwicklung haben, sich engagieren wollen und hohe soziale Kompetenzen aufweisen,
- mindestens in der 8. Klasse sind und noch mindestens zwei weitere Jahre eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen,
- schon gut Deutsch gelernt haben (ab GER A2/B1),
- zwischen 14 und 21 Jahre alt sind,
- auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Wie viele Stipendienplätze stehen zur Verfügung?

Für das Schuljahr 2016/17 stellt die START-Stiftung gGmbH gemeinsam mit über 120 Partnern rund 220 Stipendienplätze in insgesamt 14 Bundesländern (alle außer Bayern und Baden-Württemberg) zur Verfügung. Das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport befürwortet das START-Programm als Beitrag zur besseren Integration und Bildungsförderung neu zugewandter Jugendlicher im Land Brandenburg.

Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können **vom 1. Februar bis zum 15. März 2017** auf www.start-bewerbung.de ihre Bewerbung abgeben. Für die Bewerbung wird ein Empfehlungsschreiben benötigt, bestenfalls von einer Lehrkraft, ggf. von einer Betreuungsperson oder Trainer/Trainerin. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der auch erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Die Aufnahme erfolgt im Sommer 2017.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Stipendienprogramm finden Sie auf www.start-stiftung.de. Bei Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

Kontakt:

Andrea Rauch
Landeskoordination START in Brandenburg
RAA Potsdam
Am Kanal 49
14467 Potsdam
Tel.: 0331 2010869
a.rauch@raa-brandenburg.de

START-Stiftung gGmbH
Bewerberservice
Friedrichstr. 34
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069-300 388-488
stipendium@start-stiftung.de

Stellenausschreibungen

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen

Grundschule Schönwalde
Hauptstraße 50
15910 Schönwald

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsens und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule. Der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Förderschulen

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“

Spreeschule

Rudnicki 3/3a

03044 Cottbus

- Besetzung zum 01.11.2017 -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für das Lehramt für Förderpädagogik bzw. Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „geistige Entwicklung“ wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus

Herrn Gerald Boese

Bleichenstraße 1

03046 Cottbus.

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter** am

Einstein-Gymnasium

Heinrichstraße 7

16278 Angermünde

zum **01.02.2018** neu zu besetzen.

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)
Herrn Gerhard Kranz
Gerhard-Neumann-Straße 3
15236 Frankfurt (Oder).

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Grundschulen**a. Grundschule Gildenhall**

Hermisdorfer Weg 1
16816 Neuruppin

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

b. Grundschule Niederheide

Goethestraße 01
16540 Hohen Neuendorf

- Besetzung zum 01.08.2017 -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamtsamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Buchstabe a. benannte Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L und die unter Buchstabe b. benannte Stelle mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an Grundschulen

**Diesterweg-Grundschule Wittstock
Auf der Freiheit 3
16909 Wittstock/Dosse**

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen:

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele

der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Schulleiterin bzw. Schulleiter an Oberschulen

**Fontane-Oberschule Neuruppin
A.-Becker-Straße 11
16816 Neuruppin**

- Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt -

Aufgaben:

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamte; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen:

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

Anforderungen:

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; um-

fassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise:

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliches Schulamt Neuruppin
Herrn Kowalzik
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin.

Im **Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)** in Ludwigsfelde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Referent/in für Mathematik
im Referat „Sekundarstufe I und II/GOST“
in der Abteilung „Unterrichtsentwicklung
in der Sekundarstufe I und II/GOST und E-Learning“

Die Stelle (Funktion) ist nach Besoldungsgruppe A 13 BbgBesO bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Aufgabengebiet:

Wissenschaftliche Bearbeitung aller bei der Unterstützung der Qualitätsentwicklung des Unterrichts in der Sekundarstufe I und II/gymnasiale Oberstufe im Fachbereich Mathematik anfallenden Fragen. Diese sind z. B. die Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Rahmenlehrplänen fachlich und organisatorisch

zu begleiten, Stellungnahmen und Gutachten anzufertigen und Entscheidungsträger fachlich zu beraten. Eine weitere Aufgabe ist die Qualifizierung von Schulberaterinnen und Schulberatern der Länder Berlin und Brandenburg. Dazu gehört das Konzipieren, Organisieren und Betreuen von Veranstaltungen auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen, schulpraktischer Anforderungen und bildungspolitischer Schwerpunktsetzungen.

Anforderungen

Für Beamte:

- Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) mit dem Fach Mathematik sowie die Erfüllung der weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen **oder**
- Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I mit dem Fach Mathematik und einer entsprechenden mehrjährigen Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe sowie die Erfüllung der weiteren beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen

Für tariflich Beschäftigte:

- Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR als Diplomlehrer für zwei Fächer an der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule mit dem Fach Mathematik und einer entsprechend mehrjährigen Unterrichtserfahrung in der gymnasialen Oberstufe **oder**
- abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium oder eine erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Fächer) sowie einer möglichst zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Einrichtung der Lehrkräfteausbildung im Bereich der Didaktik des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts **oder**
- abgeschlossenes Masterstudium oder ein gleichwertiges Studium mit dem Bezug zum Fach Mathematik sowie eine möglichst zweijährige unterrichtspraktische Erfahrung im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe

Außerdem benötigen Sie für die Ausübung der Tätigkeit als Referent/in:

- gute Strukturkenntnisse des Schulwesens in Berlin und Brandenburg sowie die grundlegenden aktuellen schulpolitischen Schwerpunkte und Entwicklungen in beiden Ländern,
- gesicherte Kenntnisse über die grundlegende Struktur und die Inhalte der Curricula für den Unterricht an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg,
- weiterführende bildungstheoretische, pädagogische und didaktische Kenntnisse,
- die Fähigkeit, analytisch und konzeptionell zu denken,
- eine gut ausgeprägte Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick,
- ein ausgeprägtes Maß an Eigeninitiative und Engagement sowie
- Erfahrungen im Bereich der Lehrkräfteaus-, -fort- und -weiterbildung oder der Erwachsenenbildung.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrbefähigung oder eine mehrjährige Unterrichtserfahrung im Fach Physik nachweisen, sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist für Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung der Stelle, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Ihre ausführliche Bewerbung (tabellarische Darstellung des bisherigen persönlichen/beruflichen Werdegangs, Qualifikationsnachweise, aktuelles Zeugnis bzw. aktuelle dienstliche Beurteilung bei sich bewerbenden Beamten) sowie ggf. eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten senden Sie bitte **bis zum 28. Februar 2017** an das

**Landesinstitut für Schule und Medien
Berlin-Brandenburg
Personalreferat
Struweg 1
14974 Ludwigsfelde-Struveshof.**

Auskunft zu dieser Ausschreibung erteilt Herr Albustin (Abteilungsleiter der Abteilung „Unterrichtsentwicklung Sek. I/II/GOST und E-Learning“), Tel. (03378) 209-200, E-Mail renato.albustin@lisum.berlin-brandenburg.de oder Frau Schröter (Referatsleiterin Personal), Tel. (03378) 209-111, E-Mail claudia.schroeter@lisum.berlin-brandenburg.de

